

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E. V. BERLIN • BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V. BERLIN • BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E. V. BERLIN • DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E. V. BERLIN-BONN • VERBAND DEUTSCHER HYPOTHEKENBANKEN E. V. BERLIN

Stellungnahme des Zentralen Kreditausschusses zum Regierungsentwurf für ein „Gesetz zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren“ (BR-Drucks 2/05)

Berlin, den 1. Februar 2005

A. Grundsätzliche Anmerkungen

Das Bestreben der Bundesregierung, im Rahmen ihres „Maßnahmenkatalogs zur Stärkung der Unternehmensintegrität und des Anlegerschutzes“ durch gesetzliche Maßnahmen das Vertrauen der Anleger in die Integrität der Unternehmensführung und in die Finanzmärkte stärken zu wollen, ist grundsätzlich zu unterstützen. Allerdings stößt die mit dem „Gesetz über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten (Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz - KapMuG)“ angestrebte Einführung einer kollektiven Rechtsschutzform im Kapitalmarktrecht in seiner derzeitigen Ausgestaltung auf Vorbehalte: Eine ausgewogene Balance zwischen den Interessen der Emittenten einerseits und dem Aktionärs- und Anlegerschutz andererseits wird mit diesem Verfahren nicht erzielt. Vielmehr ist zu besorgen, dass diese neue Verfahrensform im Ergebnis missbräuchlichen Klagen Vorschub leistet.

Zunächst ist kritisch zu hinterfragen, ob ein gewichtiges rechtspolitisches Bedürfnis nach einem Kapitalanleger-Musterverfahren besteht. Die in der Begründung des Regierungsentwurfs aufgestellte These, es sei in der Vergangenheit „nach vielen Emissionen“ zur Rechtsstreitigkeiten über die Haftung bei fehlerhaften Angaben in Prospekten gekommen¹, ist nicht belegt. Dies wird zudem in der Fachliteratur nicht berichtet; der in der Begründung genannte Befund entspricht auch nicht den Erfahrungen der Kreditwirtschaft. Vielmehr ist in Anbetracht der allgemeinen Marktentwicklung in den Jahren 2000 bis 2002, insbesondere des Niedergangs des Neuen Marktes, die Zahl der Verfahren relativ gering geblieben. Dies dürfte vor allem zwei Gründe haben: Die entstandenen Kursverluste sind größtenteils auf allgemeine Markt- und Branchenentwicklungen und gerade nicht auf falsche oder unvollständige Prospekte zurückzuführen. Hinzu tritt, dass insbesondere zu Zeiten des Neuen Marktes Prospekte mit einem hohen Maß an Professionalität erstellt wurden. Daran hat die Übernahme internationaler Standards durch das Regelwerk „Neuer Markt“ sowie der

¹ Vgl. Entwurfsbegründung zu § 1 KapMuG-RegE, BR-Drucks. 2/05, S. 44.

Trend zur intensiven Einbindung internationaler Anwaltskanzleien und einer stärkeren Einbeziehung der Abschlussprüfer in die Prospekterstellung wesentlichen Anteil. Dass Anleger möglicherweise mit den erlittenen Verlusten nicht gerechnet haben, mag unter anderem an der seinerzeit eingetretenen Marktüberhitzung gelegen haben. Vor allem ist zu vermuten, dass – gerade in der seinerzeitigen New Economy Euphorie – sich nur wenige Anleger mit den Risiken der Investition gerade in Aktien von High Tech-Unternehmen und der Beschreibung von Risikofaktoren in den Prospekten auseinandergesetzt haben.

Die Ziele des Gesetzesvorhabens, die Stärkung der zivil- und kapitalmarktrechtlichen Informations- und Prospekthaftung, die Verbesserung des Zugangs zum Recht für geschädigte Anleger, die Entlastung der Justiz sowie die Stärkung des „Börsen- und Justizplatzes Deutschland“, lassen sich zudem bereits mit den Mitteln der Streitgenossenschaft (§§ 59, 60 ZPO) erreichen. Erwogen werden sollte allenfalls, zur Kostenreduzierung und Entscheidungsbündelung für Klagen, die sich allein gegen den Emittenten richten, einen ausschließlichen Gerichtsstand beim Landgericht am Sitz des Emittenten einzuführen². Alternativ könnte anstelle eines „Musterverfahrens“ als kollektiver Rechtsbehelf gegebenenfalls die von der Regierungskommission „Corporate Governance: Unternehmensführung – Unternehmenskontrolle – Modernisierung des Aktienrechts“ (im Folgenden: Baums-Kommission) in ihrem Abschlussbericht empfohlene und an das Spruchstellenverfahren angelehnte „freiwillige gemeinschaftliche Vertretung“ durch einen gemeinsamen Vertreter³ in Betracht gezogen werden. Mit dem von der Baums-Kommission empfohlenen und in seinen Grundzügen positiv zu bewertenden „Vertretermodell“ würde eine einheitliche Anspruchsdurchsetzung und eine gleichmäßige Verteilung eines eventuellen Erlöses erzielt werden, ohne dass die Gefahr der Begründung eines „kommerziellen Klagewesens“ bestünde.

Darüber hinaus erscheint das Regelungsvorhaben aus den folgenden grundsätzlichen Erwägungen überarbeitungsbedürftig:

- Das Vorhaben ist mit **tragenden Grundsätzen des deutschen Zivilprozessrechts nicht vereinbar**. Gegenstand eines Musterfeststellungsantrages wäre die Feststellung einer Schadensersatzbegründenden Anspruchsvoraussetzung; mithin einer Tatsache. Die auf Feststellung einer bestimmten rechtserheblichen Tatsache gerichtete Feststellungsklage ist nach deutschem Recht – mit Ausnahme⁴ der Klage auf Feststellung der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde – allerdings aus guten Gründen unzulässig, denn selbst durch eine positive Entscheidung über das Vorliegen der Tatsache wird das Streitverhältnis der Parteien nicht

² Siehe hierzu im Einzelnen auch unsere Anmerkungen unter Ziffer B.8.

³ Vgl. Bericht der Baums-Kommission, Rdz. 190.

⁴ Die Zulassung dieser Ausnahme im Gesetz wird von Hartmann als „lehrmäßig und praktisch verfehlt“ bezeichnet (Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, Zivilprozessordnung, 61. Auflage 2003, § 256 Rn. 107).

geklärt. Das Rechtsverhältnis der Parteien würde demnach in seine einzelnen Anspruchselemente aufgesplittert, was nicht nur aus gesetzessystematischen, sondern auch aus prozessökonomischen Gesichtspunkten untunlich wäre. Einer solchen Aufsplitterung stünden beachtliche Interessen des Antragsgegners gegenüber, dem nicht zugemutet werden sollte, mit dem Kostenrisiko mehrerer Prozesse belastet zu werden.

- Das Gesetzesvorhaben lässt sich auch nicht mit dem Argument rechtfertigen, dass dessen Einführung eine spürbare Entlastung der Justiz bewirken würde. Vielmehr steht zu befürchten, dass Kläger und deren Anwälte in einer Vielzahl von Fällen versuchen werden, den Anwendungsbereich des KapMuG möglichst weit auszudehnen und die Musterverfahren für ihre Zwecke zu instrumentalisieren; beispielsweise dergestalt, dass Feststellungsanträge so formuliert werden, dass die klagende Partei den ergehenden Musterentscheid für ihre Zwecke nutzen kann, auch wenn der zugrunde liegende Sachverhalt sich mit dem des vom Oberlandesgericht ausgewählten Musterverfahrens nicht deckt. Das Ziel des Gesetzesentwurfs, unter anderem die Justiz zu entlasten, würde somit nicht erreicht. Darüber hinaus dürfte es wahrscheinlich sein, dass Klägeranwälte regelmäßig nicht nur einzelne, sondern eine Anzahl von Musterfeststellungsanträgen beim Prozessgericht stellen und auf diese Weise sowohl eine **Verfahrensverzögerung und -verteuerung, als auch eine zusätzliche Belastung der Justiz** bewirken werden.
- Gegen die geplante Konzeption des Verfahrens spricht daneben, dass die **haftungsbe gründenden Sachverhalte im Bereich des Kapitalmarktrechts** – wie z.B. die ausdifferenzierten Tatbestände der Prospekthaftung und der Haftung für fehlerhafte oder unrichtige Ad-hoc-Mitteilungen zeigen - **zu unterschiedlich sind**⁵. Wie die Baums-Kommission in ihrem Abschlussbericht zutreffend darlegt, eignen sich Musterprozesse bei Massenschäden mit unterschiedlichem Schadensverlauf und unterschiedlicher Schadenshöhe nicht.
- In der Begründung des Regierungsentwurfs wird zutreffend darauf hingewiesen, dass jedenfalls in Deutschland aus grundlegenden prozessrechtlichen, vor allem aber auch verfassungsrechtlichen Gründen eine Beteiligung aller vom Ausgang des Musterverfahrens Betroffener geboten ist. Dies führt faktisch dazu, dass der **vermeintliche Effizienzvorteil des Musterverfahrens** ausgehöhlt wird, indem auch das Musterverfahren zu einem dokumentationsintensiven Massenverfahren wird.

⁵ Siehe hierzu im Einzelnen etwa Heß, AG 2003, 113, 123 ff.

- Der Regierungsentwurf bringt in seiner gegenwärtigen Ausgestaltung **für Emittenten erhebliche Nachteile** mit sich, die die vermeintlichen Vorteile für die betroffenen Anleger weit überwiegen. Insbesondere darf die **Missbrauchsgefahr bei dieser Verfahrensform** nicht übersehen werden. In Fällen, in denen publikumswirksam gegen ein Unternehmen agiert werden kann, besteht bekanntlich stets die Gefahr, dass das Verfahren für gesetz-zweckfremde Ziele instrumentalisiert wird, z.B. als Druckmittel, um einen (ungerechtfertigten) Vergleich in einem laufenden Verfahren zu erwirken. Ferner kann die mit dem Musterverfahren einhergehende „Zwangsverzögerung“ – das Ruhen des Rechtsstreits bis zu vier Monaten⁶ – als Druckmittel gegen ein Unternehmen verwandt werden, das einen Rechtsstreit zügig beenden will. Des Weiteren könnte dieser kollektive Rechtsbehelf – wie sich etwa auch in den USA gezeigt hat – als Instrument zur Kursbeeinflussung eingesetzt werden. Hinzu tritt, dass eine Missbrauchskontrolle durch das Prozessgericht über einen Musterfeststellungsantrag nur auf Extremfälle beschränkt ist. Da zudem kein Rechtsmittel gegen den Beschluss über die Einleitung des Musterverfahrens vorgesehen ist, ist zu befürchten, dass ungerechtfertigte Musterverfahren angestrengt werden.
- Das vorgesehene Musterverfahren lässt in seiner derzeitigen Ausgestaltung auch **gravierende wirtschaftliche Auswirkungen** befürchten. Müssen Emittenten damit rechnen, ohne die Möglichkeit effektiver Rechtsmittel mit langwierigen und kostspieligen Verfahren überzogen zu werden, obwohl diese keine Aussicht auf Erfolg haben, werden sie von einer Inanspruchnahme des Kapitalmarktes abgeschreckt. Eine sinnvolle Unternehmensfinanzierung über den Kapitalmarkt würde erschwert und deutsche Emittenten würden damit auch im internationalen Wettbewerb geschwächt. Dies erscheint volkswirtschaftlich bedenklich, genießt doch die Unternehmensfinanzierung über den Kapitalmarkt in Deutschland – verglichen mit anderen Industrienationen – einen untergeordneten Stellenwert, was maßgeblich zur Kapitalschwäche deutscher Unternehmen beiträgt. Die Erhöhung solcher Prozessrisiken wäre abträglich für die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Deutschland.

B. Einzelanmerkungen

1. § 1 KapMuG-RegE – Musterfeststellungsantrag

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es zwingend erforderlich, dass der in **§ 1 Abs. 1 Satz 4 KapMuG-E** umschriebene Katalog des Begriffs der „**öffentlichen Kapitalmarktinformationen**“ **abschließend geregelt** wird. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass Prozessgerichte bei der Prüfung der Vorlagevoraussetzungen gemäß § 4 KapMuG-RegE unterschiedliche Maßstäbe zu

⁶ Vgl. § 3 i.V.m. § 4 Abs. 3 KapMuG-RegE.

Grunde legen, was dazu führen würde, dass bestimmte publizistische Erscheinungsformen (hier vor allem Anzeigenwerbung oder Werbebroschüren) von einem Gericht als "öffentliche Kapitalmarktinformationen" angesehen werden, von einem anderen jedoch nicht.

Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass angesichts der Schnelllebigkeit des Kapitalmarkts sowie des stetigen Fortschritts in der Kommunikations- und Informationstechnologie auch andere als die bisher bekannten Informationsformen Bedeutung erlangen können. Jedoch erfasst der Katalog des § 1 Abs.1 Satz 4 KapMuG-RegE bereits sämtliche (gesetzlich) relevanten Erscheinungsformen von prospektierten Kapitalmarktinformationen und erscheint daher ausreichend. Eine derartige Beschränkung des Katalogs wäre auch systemkonform: Der Entwurf spricht in § 1 Abs. 1 Satz 4 Ziffern 1 bis 4 KapMuG-RegE ausdrücklich von "Börsenprospekten iSd § 30 Abs. 3 Nr. 2 BörsG", "Unternehmensberichten iSd § 51 Abs. Nr. 2 BörsG", "Verkaufsprospekten nach dem Verkaufsprospektgesetz sowie dem Investmentgesetz" und zählt damit sämtliche gesetzlich normierten Prospekte auf.

2. § 2 KapMuG-RegE – Bekanntmachung im Klageregister

- a) Die vorgesehene **Veröffentlichung von Musterfeststellungsanträgen in einem Klageregister des elektronischen Bundesanzeigers stößt auf deutliche Vorbehalte**. Das geplante Register würde die Gefahr missbräuchlicher oder aussichtsloser Klagen steigern, da potentielle Kläger dadurch erst aufgerufen würden, ihrerseits Klagen und Musterfeststellungsanträge zu stellen. Es sollte daher davon Abstand genommen werden, den elektronischen Bundesanzeiger dafür einzusetzen, um „Interesse zu wecken, sich an dem beabsichtigten Musterverfahren zu beteiligen“ (so die Begründung des Regierungsentwurfs⁷). Im Zeitalter des Internet stehen Anlegern in ausreichendem Maße auch andere Foren zur Verfügung, um sich gegenseitig zu informieren. Gerade das in § 2 Abs. 2 KapMuG-RegE vorgesehene unentgeltliche Einsichtsrecht für jedermann könnte die Entstehung eines entsprechenden „Gewerbes“ durch auf Anlegerschutzverfahren spezialisierte Anwaltskanzleien befördern.

Zudem darf nicht übersehen werden, dass die Bekanntmachung eines Musterfeststellungsantrages die Gefahr einer im Verhältnis zur Bedeutung des Musterverfahrens unangemessenen Schädigung des Rufs und/oder des Ratings eines Unternehmens birgt, und zwar unabhängig davon, ob der Antrag schlussendlich begründet ist oder nicht. Dies sollte durch die Nutzung des elektronischen Bundesanzeigers nicht befördert werden.

⁷ Vgl. BR-Drucks. 2/05, S. 37.

b) Sollte dennoch an einer Veröffentlichung von Musterfeststellungsanträgen in einem Klageregister des elektronischen Bundesanzeigers festgehalten werden, erscheint es nicht sachgerecht, dass nach **§ 2 Abs. 5 KapMuG-E** im Klageregister gespeicherte Daten nach Abweisung des Musterfeststellungsantrages zu löschen sind. Potentielle Kläger können auch durch die Kenntnis von dem Ergebnis eines bereits durchgeführten Musterverfahrens profitieren. Sie haben so die Möglichkeit, von der Einleitung kostspieliger und zeitaufwendiger Verfahren abzusehen, wenn sie anhand des Ausgangs eines vorangegangenen Musterverfahrens mit demselben Gegenstand erkennen können, dass ein neues Verfahren keine oder nur geringe Aussicht auf Erfolg hat. Dies erscheint auch zur Erreichung der von dem Gesetzentwurf angestrebten Entlastung der Gerichte angezeigt.

3. **§ 4 Abs. 2 KapMuG-RegE - Vorlage an das Oberlandesgericht**

a) Die in **§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KapMuG-RegE** vorgesehene quantitative Schwelle von „mindestens neun weiteren Rechtsstreiten vor demselben oder anderen Gerichten“ als Voraussetzung des Musterfeststellungsverfahrens erscheint willkürlich und als zu niedrig angesetzt. Entsprechend „spezialisierten“ Anwaltskanzleien wird es nicht schwer fallen, eine entsprechende Zahl von Klagen zu initiieren. Die in dem Musterverfahren nach § 93a VwGO – das in der Begründung des Regierungsentwurfs als ein existierender Fall eines Musterverfahrens in einer deutschen Verfahrensordnung herangezogen wird – genannte **Mindestzahl von zwanzig Verfahren** (§ 93a Abs. 1 Satz 1 VwGO) sollte keinesfalls unterschritten werden.

b) Nach dem KapMuG-RegE soll dem Antragsgegner lediglich die Anfechtung des Musterentscheids selbst im Wege der Rechtsbeschwerde zur Verfügung stehen (vgl. § 15 Abs. 1 KapMuG-RegE). Dies erscheint in prozessökonomischer Hinsicht nicht sinnvoll ist, da der Antragsgegner den Ablauf des Musterverfahrens abwarten und bis dahin gegebenenfalls erhebliche unnötige Kosten aufwenden muss. Gegen den Vorlagebeschluss des Prozessgerichts nach § 4 KapMuG-RegE sollte daher die **sofortige Beschwerde nach §§ 567 ff. ZPO zugelassen werden**. Diese sollte - abweichend von § 570 Abs. 1 ZPO - aufschiebende Wirkung haben. So kann der Beginn eines verfahrensfehlerhaft eingeleiteten Musterverfahrens verhindert und der beklagte Emittent vor unnötigen Belastungen geschützt werden. **§ 4 KapMuG-RegE** sollte deshalb durch einen **Absatz 5 ergänzt** werden, der wie folgt lautet: *„Gegen den Beschluss nach Absatz 1 steht dem Antragsgegner die sofortige Beschwerde zu. Auf die sofortige Beschwerde sind §§ 567, 568, 569, 571 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und Absatz 4 sowie § 572 der Zivilprozessordnung entsprechend anwendbar. Die sofortige Beschwerde nach diesem Absatz hat aufschiebende Wirkung“*.

4. § 7 KapMuG-RegE – Aussetzung

§ 7 Abs. 1 KapMuG-RegE sieht vor, dass die Prozessgerichte nach Bekanntmachung des Musterverfahrens im Klageregister die bei ihnen rechtshängigen nicht entscheidungsreifen Rechtsstreite aussetzen, soweit deren Entscheidung von der im Musterverfahren zu treffenden Feststellung abhängt. Prozessgerichte im vorgenannten Sinne sollen alle Gerichte sein, für deren rechtshängige bzw. rechtshängig werdende Verfahren die im Musterverfahren zu treffende Feststellung von Bedeutung sein kann. Dies setzt zum einen eine Kontrolle des Klageregisters durch das jeweilige Prozessgericht voraus und zum anderen eine rechtliche Prüfung der Entscheidungsrelevanz der im Musterverfahren zur Überprüfung anstehenden Rechtsfrage im konkreten Verfahren. Ungeregelt ist im Regierungsentwurf die **Folge einer Nichtaussetzung** geblieben, wenn ein Gericht, bei dem kein Musterfeststellungsantrag gestellt wurde und welches auch keine Kenntnis von dem Musterverfahren erlangt hat, den bei ihm anhängigen Rechtsstreit nicht aussetzt.

5. § 8 KapMuG-RegE – Beteiligte des Musterverfahrens

Es erscheint dem deutschen Zivilprozessrecht systemfremd, dass dem Gericht nach **§ 8 Abs. 2 KapMuG-E** die Auswahl des Musterklägers zustehen soll. Diese Regelung mag zwar verhindern, dass in diesen Verfahren vornehmlich „hauptamtliche“ Musterkläger auftreten. Die praktischen Folgen dieser Regelungen, zum Beispiel bei Ausfall des ausgewählten Musterklägers und der Benennung eines „Nachrückers“, sollten jedoch kritisch hinterfragt werden. Nicht explizit geregelt ist die denkbare Konfliktsituation, dass die beiden in **§ 8 Abs. 2 Satz 2 Ziffern 1 und 2 KapMuG-RegE** angeführten Auswahlkriterien – die Höhe des Anspruchs sowie die Verständigung mehrerer Kläger auf einen Musterkläger – einander deutlich widersprechen. Der Gesetzestext sollte dahingehend klarstellend ergänzt werden, dass das Gericht in diesem Fall die beiden Kriterien gegeneinander abzuwägen hat.

6. § 9 KapMuG-RegE – Allgemeine Verfahrensregeln

Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 KapMuG-RegE sollen im Musterverfahren keine Auslagenvorschüsse erhoben werden. Die Position des Klägers/Anlegers soll jedoch bereits durch die Möglichkeit der Führung eines Musterverfahrens und der damit einhergehenden erheblichen Reduzierung seines Kostenrisikos wesentlich verbessert werden. Ein Verzicht auf die Leistung eines Auslagenvorschusses erscheint daher sachlich nicht gerechtfertigt. Für den obsiegenden Beklagten würde dies in der Vollstreckung einen massiven Nachteil bedeuten, da er bei einer Vielzahl von Klägern Bruchteilbeträge eintreiben müsste.

7. § 16 KapMuG-RegE – Wirkung des Musterentscheides

Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 KapMuG-RegE soll der Musterentscheid die Prozessgerichte binden, deren Entscheidung von der im Musterverfahren getroffenen Feststellung oder der im Musterverfahren zu klärenden Rechtsfrage abhängt. Zwar sind die Gerichte gemäß § 7 Abs. 1 KapMuG-RegE verpflichtet, alle vom Musterverfahren betroffenen Rechtsstreite auszusetzen. Dies wird wohl in der Praxis jedoch nicht durchgängig der Fall sein, da Gerichte entweder keine Kenntnis von dem Musterverfahren erlangen oder die Frage, ob die dort entschiedenen Vorfragen für das eigene Verfahren von Bedeutung sind, verneinen werden. Es wird daher ange-regt, in § 16 Abs. 1 Satz 1 KapMuG-RegE auf die tatsächlich ausgesetzten Verfahren Bezug zu nehmen.

8. § 32b ZPO-RegE – Ausschließlicher Gerichtsstand bei falschen oder irreführenden öffentlichen Kapitalmarktinformationen; Wegfall von § 48 BörsG und § 13 Abs. 2 VerkProspG

Von der Einführung eines ausschließlichen Gerichtsstands bei falschen oder irreführenden öffentlichen Kapitalmarktinformationen gemäß § 32b ZPO-RegE bei Klagen gegen den Emittenten bei dem Gericht, in dessen Bezirk der betroffene Emittent seinen Sitz hat, verspricht man sich insbesondere Beweiserhebungserleichterungen (schneller Zugriff auf Unternehmensdaten). In der bisherigen Judikatur sind jedoch keine Fälle bekannt, in denen es zu größeren Beweiserhebungsschwierigkeiten im Hinblick auf Unternehmensdaten auch an anderen Gerichtsständen als dem des Sitzes des Emittenten gekommen ist.

Hinzu tritt, dass die mit der Einführung dieses ausschließlichen Gerichtsstandes angestrebte Er-fahrung und Spezialisierung der Senate am Oberlandesgericht bereits derzeit den nach § 48

BörsG⁸ sowie § 13 Abs. 2 VerkProspG⁹ jeweils ausschließlich zuständigen Landgerichten, und - im weiteren Instanzenzug - den jeweils zuständigen Oberlandesgerichten zu bescheinigen ist (allen voran dem im Bereich kapitalmarktrechtlicher Haftungsfragen in einem besonderen Maße spezialisierten Gerichten in Frankfurt am Main).

Ein einzelner ausschließlicher Gerichtsstand bei Klagen würde daher zudem den **praktischen Bedürfnissen im Bereich der Prospekthaftungsklagen nicht gerecht**. Dies gilt um so mehr für die beabsichtigte ersatzlose Streichung der ausschließlichen besonderen Gerichtsstände für Prospekthaftungsansprüche nach § 48 BörsG sowie § 13 Abs. 2 VerkProspG. Im Bereich der Prospekthaftung können sich Schadensersatzansprüche nämlich nicht nur gegen den Emittenten, sondern auch gegen andere Prospektverantwortliche nach § 44 BörsG, so z.B. an der Emission beteiligte Emissionsbanken oder Prospektveranlasser wie einen abgebenden Großaktionär richten, und somit gegen mehrere Beklagte gleichzeitig.

Die ersatzlose Streichung des § 48 BörsG und des § 13 Abs. 2 VerkProspG stellt daher **einen erheblichen Rückschritt** dar, da es einerseits mangels eines ausschließlichen besonderen Gerichtsstands zu einer Zersplitterung der Zuständigkeit der jeweiligen Landgerichte (diese wären in erster Linie nach dem besonderen Gerichtsstand der unerlaubten Handlung, § 32 ZPO oder der Sitz des Beklagten, § 17 ZPO zu bestimmen) und andererseits zu einem Verzicht auf die in kapitalmarktrechtlichen Haftungsfragen in einem besonderen Maße versierten Land- und Oberlandesgerichte an den führenden Börsenplätzen (insbesondere der Gerichte in Frankfurt am Main) käme.

Eine **ersatzlose Streichung des § 48 BörsG sowie des § 13 Abs. 2 VerkProspG ist daher abzulehnen**. Vielmehr sollte es bei einer Konzentration der Verfahren bei Gerichten bleiben, die mit den Fragen des Kapitalmarktrechts vertraut sind. Deshalb sollte es bei der gesetzlichen Prospekthaftung nach BörsG und VerkProspG weiterhin einen ausschließlichen besonderen Gerichtsstand an dem Sitz der Börse geben, deren Zulassungsstelle den fraglichen Prospekt gebilligt hat bzw. am Sitz der Bundesanstalt, wenn diese die Veröffentlichung des Prospektes gestattet hat.

⁸ § 48 BörsG lautet: Für die Entscheidung über die Ansprüche nach § 44 und die in § 47 Abs. 2 erwähnten Ansprüche ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstands das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Börse ihren Sitz hat, deren Zulassungsstelle den Prospekt gebilligt oder im Falle des § 44 Abs. 4 den Emittenten von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospektes befreit hat. Besteht an diesem Landgericht eine Kammer für Handelssachen, so gehört der Rechtsstreit vor diese.

⁹ § 13 Abs. 2 VerkProspG lautet: Für die Entscheidung über Ansprüche nach Absatz 1 sowie über die in § 47 Abs. 2 des Börsengesetzes erwähnten Ansprüche ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstands das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Börse ihren Sitz hat, bei deren Zulassungsstelle oder Zulassungsausschuß die Billigung des Verkaufsprospekts beantragt worden ist, oder in dessen Bezirk die Bundesanstalt ihren Sitz hat, falls eine Zulassung zum amtlichen Markt oder zum geregelten Markt nicht beantragt worden ist oder bei Verkaufsprospekten im Sinne des § 8f. Als Sitz der Bundesanstalt gilt Frankfurt am Main.

Lediglich für Klagen, die sich allein gegen den Emittenten richten, wäre ein ausschließlicher besonderer Gerichtsstand an dessen Sitz zu befürworten. **Artikel 2 Ziffer 2 des Regierungsentwurfs, § 32b Abs. 1 ZPO-RegE** sollte demnach **wie folgt geändert werden:**

”Für Klagen, mit denen

- 1. der Ersatz eines auf Grund falscher, oder irreführender öffentlicher Kapitalmarktinformationen verursachten Schadens geltend gemacht wird und die sich [ausschließlich/allein] gegen Emittenten richten, oder*
- 2. ein Erfüllungsanspruch aus Vertrag, der auf einem Angebot nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes beruht,*

geltend gemacht wird, ist das Gericht ausschließlich am Sitz des betroffenen Emittent zuständig. Dies gilt nicht, wenn der sich der Sitz des Emittent oder der Zielgesellschaft im Ausland befindet.”

Artikel 7 und Artikel 8 des Regierungsentwurfs wären ersatzlos zu streichen.

- - - -